Europäisches Parlament
2014-2019

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2017/0245(COD)

12.4.2018

***|
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die Vorschriften über die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen
(COM(2017)0571 – C8-0326/2017 – 2017/0245(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Tanja Fajon

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 38

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die Vorschriften über die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen (COM(2017)0571 – C8-0326/2017 – 2017/0245(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0571),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe e des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0326/2017),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die von der tschechischen Abgeordnetenkammer, dem tschechischen Senat, dem griechischen Parlament, dem spanischen Parlament und dem portugiesischen Parlament eingereichten Beiträge zu dem Entwurf eines Gesetzgebungsakts,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0000/2018),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Der Aufbau eines Raums, in dem der freie Personenverkehr über die Binnengrenzen hinweg gewährleistet ist, ist eine der größten Errungenschaften der Union. In einem Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen bedarf es einer gemeinsamen Reaktion auf Situationen, die eine ernsthafte Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit dieses Raums, von Teilen dieses Raums oder eines oder mehrerer seiner Mitgliedstaaten darstellen, indem die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen gestattet wird, ohne dass der Grundsatz des freien Personenverkehrs berührt wird.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In einem Raum, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, sollte die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen eine Ausnahme bleiben. ***Sie*** sollte nur als letztes Mittel eingesetzt werden, für einen begrenzten Zeitraum und soweit dies erforderlich und verhältnismäßig ist, um einer festgestellten ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit zu	(1) In einem Raum, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, sollte die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen eine Ausnahme bleiben. ***Grenzkontrollen oder entsprechende Formalitäten sollten nicht ausschließlich aufgrund des Überschreitens einer Binnengrenze vorgenommen bzw. auferlegt werden. Da der freie Personenverkehr von der vorübergehenden Wiedereinführung von***

begegnen.

Kontrollen an den Binnengrenzen beeinträchtigt wird, sollte ***diese Maßnahme*** nur als letztes Mittel eingesetzt werden, für einen begrenzten Zeitraum und soweit dies erforderlich und verhältnismäßig ist, um einer festgestellten ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit zu begegnen.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Migration und das Überschreiten der Außengrenzen durch eine große Anzahl von Drittstaatsangehörigen sollte nicht an sich als Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit betrachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Vor der vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen sollten zunächst alternative Maßnahmen ergriffen werden, um der festgestellten Bedrohung zu begegnen. Die betreffenden Mitgliedstaaten sollten insbesondere – sofern erforderlich und gerechtfertigt – den wirkungsvolleren Einsatz von Polizeikontrollen bzw. eine Ausweitung

dieser Kontrollen auf ihrem Hoheitsgebiet einschließlich in Grenzgebieten, die Durchführung von Polizeikontrollen an den wichtigsten Verkehrswegen auch in Grenzgebieten und die Anpassung von Polizeikontrollen in Grenzgebieten auf der Grundlage einer Risikobewertung in Erwägung ziehen und gleichzeitig dafür sorgen, dass diese Polizeikontrollen nicht auf eine Grenzkontrolle abzielen sowie unter Einsatz der verfügbaren Technik und im Rahmen einer verstärkten grenzübergreifenden polizeilichen Zusammenarbeit vorgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass bestimmte ernsthafte Bedrohungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit ***wie grenzübergreifende terroristische Bedrohungen oder bestimmte Fälle von Sekundärbewegungen irregulärer Migranten innerhalb der Union, welche die Wiedereinführung von Grenzkontrollen rechtfertigten, weit über die genannten Zeiträume*** hinaus anhalten ***können***. Daher ist es notwendig ***und gerechtfertigt***, die Fristen für die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen ***an die derzeitigen Bedürfnisse*** anzupassen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass diese Maßnahme nicht missbräuchlich verwendet wird und eine Ausnahme bleibt, die nur als letztes Mittel eingesetzt wird. ***Zu diesem Zweck sollte die allgemeine Frist nach Artikel 25 des Schengener Grenzkodex auf ein Jahr verlängert werden.***	(4) Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass ***es nur selten erforderlich ist, die Kontrollen an den Binnengrenzen für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten wieder einzuführen. Unter außergewöhnlichen Umständen können*** bestimmte ernsthafte Bedrohungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit ***weit über den derzeit genehmigten maximalen Zeitraum von sechs Monaten*** hinaus anhalten. Daher ist es notwendig, die Fristen für die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen anzupassen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass diese Maßnahme nicht missbräuchlich verwendet wird und eine Ausnahme bleibt, die nur als letztes Mittel eingesetzt wird.

Begründung

Eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit ist kein im EU-Recht definiertes Konzept, weshalb es aus mehreren Gründen nicht hilfreich ist, diese Bedrohungen im Zusammenhang mit Sekundärbewegungen konkret zu nennen. Hierdurch könnte der Eindruck entstehen, dass zwei Bedrohungen gleichermaßen gerechtfertigt oder schwerwiegend sind, wofür es keine Belege gibt; außerdem könnten andere Mitgliedstaaten diese Bestimmung heranziehen, um gewisse Praktiken zu rechtfertigen, die gegen den Geist des Schengener Grenzkodexes gerichtet sind.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um zu gewährleisten, dass diese Kontrollen an den Binnengrenzen eine Ausnahme bleiben, sollten die Mitgliedstaaten eine Risikobewertung hinsichtlich der geplanten ***Wiedereinführung*** von Grenzkontrollen ***oder deren Verlängerung*** vorlegen. Aus der Risikobewertung sollte insbesondere hervorgehen, wie lange die festgestellte Bedrohung voraussichtlich anhält und welche Abschnitte der Binnengrenzen betroffen sind, dass die Verlängerung der Grenzkontrollen ein letztes Mittel ist und wie die Grenzkontrollen zur Bewältigung der festgestellten Bedrohung beitragen würden. ***Dauern die Kontrollen an den Binnengrenzen mehr als sechs Monate an, ist*** in der Risikobewertung im Nachhinein nicht nur die Effizienz der wiedereingeführten Grenzkontrollen bei der Bewältigung der festgestellten Bedrohung ***nachzuweisen***, sondern auch ausführlich ***darzulegen***, wie die von der Verlängerung betroffenen benachbarten Mitgliedstaaten konsultiert und in die Entscheidung über die mit dem geringsten Aufwand verbundenen praktischen	(5) Um zu gewährleisten, dass diese Kontrollen an den Binnengrenzen eine Ausnahme bleiben, sollten die Mitgliedstaaten eine Risikobewertung hinsichtlich der geplanten ***Verlängerung*** von Grenzkontrollen ***über zwei Monate hinaus*** vorlegen. Aus der Risikobewertung sollte insbesondere hervorgehen, wie lange die festgestellte Bedrohung voraussichtlich anhält und welche Abschnitte der Binnengrenzen betroffen sind, dass die Verlängerung der Grenzkontrollen ein letztes Mittel ist und wie die Grenzkontrollen zur Bewältigung der festgestellten Bedrohung beitragen würden. In der Risikobewertung ***sollte*** im Nachhinein nicht nur die Effizienz der wiedereingeführten Grenzkontrollen bei der Bewältigung der festgestellten Bedrohung ***nachgewiesen***, sondern auch ausführlich ***dargelegt werden***, wie die von der Verlängerung betroffenen benachbarten Mitgliedstaaten konsultiert und in die Entscheidung über die mit dem geringsten Aufwand verbundenen praktischen Vorkehrungen einbezogen wurden.

Vorkehrungen einbezogen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Befugnis der Kommission zur Abgabe einer Stellungnahme nach Artikel 27 Absatz 4 des Schengener Grenzkodex sollte geändert werden, um die neuen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Risikobewertung sowie der Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Werden Kontrollen an den Binnengrenzen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten durchgeführt, sollte die Kommission verpflichtet sein, eine Stellungnahme abzugeben. Zudem sollte das Konsultationsverfahren nach Artikel 27 Absatz 5 des Schengener Grenzkodex dahingehend geändert werden, dass darin die Rolle der Agenturen (Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und Europol) zum Ausdruck kommt, wobei der Schwerpunkt auf der praktischen Umsetzung der verschiedenen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten liegen sollte, beispielsweise auf der Abstimmung etwaiger verschiedener Maßnahmen auf beiden Seiten der Grenze.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Berichterstatterin schlägt keine Änderung dieser Bestimmung in der Verordnung vor; deshalb ist diese Erwägung nicht mehr erforderlich und sollte gestrichen werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um die geänderten Vorschriften besser ***den*** Herausforderungen anzupassen, die sich im Zusammenhang mit einer anhaltenden ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit stellen, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, Kontrollen an den Binnengrenzen über ***ein Jahr*** hinaus zu verlängern. Diese Verlängerung sollte mit angemessenen nationalen Sondermaßnahmen zur Bewältigung der Bedrohung im betreffenden Hoheitsgebiet einhergehen, etwa mit der Verhängung des Ausnahmezustands. In jedem Fall sollte diese Möglichkeit nicht dazu führen, dass die vorübergehenden Kontrollen an den Binnengrenzen über einen Zeitraum von ***zwei Jahren*** hinaus verlängert werden.	(8) Um die geänderten Vorschriften besser ***an die*** Herausforderungen anzupassen, die sich im Zusammenhang mit einer anhaltenden ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit stellen, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, Kontrollen an den Binnengrenzen über ***sechs Monate*** hinaus zu verlängern. Diese Verlängerung sollte mit angemessenen nationalen Sondermaßnahmen zur Bewältigung der Bedrohung im betreffenden Hoheitsgebiet einhergehen, etwa mit der Verhängung des Ausnahmezustands. In jedem Fall sollte diese Möglichkeit nicht dazu führen, dass die vorübergehenden Kontrollen an den Binnengrenzen über einen Zeitraum von ***einem Jahr*** hinaus verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Eine Abweichung vom grundlegenden Prinzip der Freizügigkeit sollte eng ausgelegt werden, und der Rückgriff auf den Begriff der öffentlichen Ordnung setzt voraus, dass eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit Erwägung 27 des SGK (Verordnung (EU) 2016/399), wonach für die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen aufgrund einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung vorliegen muss.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der Verweis auf Artikel 29 in Artikel 25 Absatz 4 sollte geändert werden, um die Beziehung zwischen den Fristen nach Artikel 29 und Artikel 25 des Schengener Grenzkodex klarzustellen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Berichterstatterin schlägt eine Änderung von Artikel 29 vor, mit der diese Erwägung hinfällig wird.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Möglichkeit, als Reaktion auf eine konkrete Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit, die über ***ein Jahr*** hinaus anhält, vorübergehende Kontrollen an den Binnengrenzen durchzuführen, sollte Gegenstand eines besonderen Verfahrens sein.	(10) Die Möglichkeit, als Reaktion auf eine konkrete Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit, die über ***sechs Monate*** hinaus anhält, vorübergehende Kontrollen an den Binnengrenzen durchzuführen, sollte Gegenstand eines besonderen Verfahrens sein.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Zu diesem Zweck sollte die Kommission eine Stellungnahme zur Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer entsprechenden Verlängerung ***und gegebenenfalls zur Zusammenarbeit mit den benachbarten Mitgliedstaaten*** abgeben.	(11) Zu diesem Zweck sollte die Kommission eine Stellungnahme zur Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer entsprechenden Verlängerung abgeben.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Der Rat kann unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission eine außerordentliche weitere Verlängerung empfehlen und gegebenenfalls die Bedingungen für die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten festlegen, um zu gewährleisten, dass es sich um eine Sondermaßnahme handelt, die nur so lange wie nötig und gerechtfertigt in Kraft ist und mit den Maßnahmen vereinbar ist, die ebenfalls auf nationaler Ebene im betreffenden Hoheitsgebiet zur Beseitigung derselben konkreten Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit ergriffen wurden. Die Empfehlung des Rates sollte Vorbedingung für jede weitere über ***ein Jahr*** hinausgehende Verlängerung ***und von der gleichen Art wie die Empfehlung nach***	(13) Der Rat kann unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission eine außerordentliche weitere Verlängerung empfehlen und gegebenenfalls die Bedingungen für die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten festlegen, um zu gewährleisten, dass es sich um eine Sondermaßnahme handelt, die nur so lange wie nötig und gerechtfertigt in Kraft ist und mit den Maßnahmen vereinbar ist, die ebenfalls auf nationaler Ebene im betreffenden Hoheitsgebiet zur Beseitigung derselben konkreten Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit ergriffen wurden. Die Empfehlung des Rates sollte Vorbedingung für jede weitere über ***sechs Monate*** hinausgehende Verlängerung sein.

Artikel 29 sein.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Die im Rahmen des besonderen Verfahrens aufgrund von außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt gefährden, getroffenen Maßnahmen sollten nicht verlängert oder mit Maßnahmen kombiniert werden, die nach einem anderen Verfahren für die Wiedereinführung oder Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 getroffen wurden. Die Bestimmungen sollten nur in den Fällen neu zur Anwendung kommen und die Dauer des Zeitraums, in dem Grenzkontrollen durchgeführt werden können, sollte folglich nur in den Fällen neu berechnet werden, in denen eine neue Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit vorliegt.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13b) Im Einklang mit Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sollte die

Kommission in ihrer Eigenschaft als Hüterin der Verträge, die die Anwendung des Unionsrechts und der auf der Grundlage der Verträge von den Organen erlassenen Maßnahmen überwacht, geeignete Maßnahmen einschließlich einer Befassung des Gerichtshofs der Europäischen Union mit der Angelegenheit ergreifen, sofern sie zu der Auffassung gelangt, dass ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen hat.

Or. en

Begründung

Als Hüterin der Verträge ist die Kommission verpflichtet, die Anwendung des Unionsrechts zu überwachen. Es muss in Erinnerung gerufen werden, dass die Kommission in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat gegen die Bestimmungen verstößt, rechtlich verpflichtet ist, gerichtliche Schritte gegen diesen Mitgliedstaat in Erwägung zu ziehen, zu denen beispielsweise die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen den Mitgliedstaat gehört.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ist im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit in einem Mitgliedstaat ernsthaft bedroht, so ist diesem Mitgliedstaat unter außergewöhnlichen Umständen die Wiedereinführung von Kontrollen an allen oder bestimmten Abschnitten seiner Binnengrenzen für einen begrenzten Zeitraum ***von höchstens 30 Tagen oder für die vorhersehbare Dauer der ernsthaften Bedrohung, wenn ihre Dauer den Zeitraum von 30 Tagen überschreitet,*** gestattet***, wobei die Dauer sechs Monate***	(1) Ist im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit in einem Mitgliedstaat ernsthaft bedroht, so ist diesem Mitgliedstaat unter außergewöhnlichen Umständen die Wiedereinführung von Kontrollen an allen oder bestimmten Abschnitten seiner Binnengrenzen für einen begrenzten Zeitraum gestattet. Die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen darf in Umfang und Dauer nicht über das Maß hinausgehen, das zur Bewältigung der ernsthaften Bedrohung

nicht überschreiten darf. Die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen darf in Umfang und Dauer nicht über das Maß hinausgehen, das zur Bewältigung der ernsthaften Bedrohung unbedingt erforderlich ist.	unbedingt erforderlich ist.

Or. en

Begründung

Die Struktur der Artikel sollte einer gewissen Logik vollständiger und gesonderter Teile mit logischen Bestandteilen folgen, was derzeit nicht der Fall ist. Der sachliche Inhalt von Artikel 25 sollte besser mit der Überschrift „Allgemeiner Rahmen“ in Einklang gebracht werden, und er sollte die wichtigsten horizontalen Grundsätze enthalten, die für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen bei vorhersehbaren Ereignissen gelten. Er sollte nicht Teile des Verfahrens regeln, das befolgt werden muss.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Kontrollen an den Binnengrenzen werden nur als letztes Mittel und im Einklang mit den Artikeln 27, 27a, 28 und 29 wiedereingeführt. Wird ein Beschluss zur Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen nach Artikel 27, 27a, 28 oder 29 in Betracht gezogen, so sind die in Artikel 26 beziehungsweise 30 genannten Kriterien in jedem einzelnen Fall zugrunde zu legen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Verfahren für die vorübergehende Einführung von Grenzkontrollen bei vorhersehbaren Ereignissen werden in Artikel 27 verschoben.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Hält die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit in dem betreffenden Mitgliedstaat über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus an, so kann dieser Mitgliedstaat die Kontrollen an seinen Binnengrenzen unter Zugrundelegung der in Artikel 26 genannten Kriterien und gemäß Artikel 27 aus den in Absatz 1 genannten Gründen und unter Berücksichtigung neuer Umstände für weitere Zeiträume, die der vorhersehbaren Dauer der ernsthaften Bedrohung entsprechen und sechs Monate nicht überschreiten dürfen, verlängern.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Verfahren für die vorübergehende Einführung von Grenzkontrollen bei vorhersehbaren Ereignissen werden in Artikel 27 verschoben.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Gesamtzeitraum, innerhalb dessen Kontrollen an den Binnengrenzen wiedereingeführt werden können,	***entfällt***

einschließlich etwaiger Verlängerungen nach Absatz 3, beträgt höchstens ein Jahr.

Liegen außergewöhnliche Umstände im Sinne von Artikel 27a vor, so kann dieser Gesamtzeitraum gemäß Artikel 27a auf eine Höchstdauer von zwei Jahren verlängert werden.

Liegen außergewöhnliche Umstände im Sinne von Artikel 29 vor, so kann der Gesamtzeitraum gemäß Artikel 29 Absatz 1 auf eine Höchstdauer von zwei Jahren verlängert werden.

Or. en

Begründung

Die Verfahren für die vorübergehende Einführung von Grenzkontrollen bei vorhersehbaren Ereignissen werden in die Artikel 27 und 27a verschoben.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 26

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1a. Artikel 26 erhält folgende Fassung:
Beschließt ein Mitgliedstaat ***gemäß Artikel 25 oder Artikel 28 Absatz 1*** als letztes Mittel die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an einer oder an mehreren seiner Binnengrenzen oder an bestimmten Abschnitten der Binnengrenzen oder eine Verlängerung dieser Wiedereinführung***, so*** bewertet er, ***inwieweit mit einer derartigen Maßnahme*** der Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit voraussichtlich ***angemessen begegnet werden kann und*** ob die Verhältnismäßigkeit zwischen der	***Bevor*** ein Mitgliedstaat als letztes Mittel die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an einer oder an mehreren seiner Binnengrenzen oder an bestimmten Abschnitten der Binnengrenzen oder eine Verlängerung dieser ***vorübergehenden*** Wiedereinführung ***beschließt***,

Maßnahme und der Bedrohung gewahrt ist. ***Bei der Durchführung dieser Bewertungen trägt der Mitgliedstaat*** insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung:

a) bewertet er, ***ob davon ausgegangen werden kann, dass die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen*** der Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit voraussichtlich ***hinreichend begegnet;***

b) bewertet er, ob andere Maßnahmen als die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen der Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit voraussichtlich hinreichend begegnen;

c) bewertet er, ob die Verhältnismäßigkeit zwischen der ***vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen*** und der Bedrohung gewahrt ist, ***wobei er*** insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung ***trägt***:

a) den voraussichtlichen Auswirkungen jeglicher Bedrohung seiner öffentlichen Ordnung oder seiner inneren Sicherheit, einschließlich als Folge von terroristischen Zwischenfällen oder Bedrohungen sowie durch die organisierte Kriminalität;

i) den voraussichtlichen Auswirkungen jeglicher Bedrohung seiner öffentlichen Ordnung oder seiner inneren Sicherheit, einschließlich als Folge von terroristischen Zwischenfällen oder Bedrohungen sowie durch die organisierte Kriminalität;

b) den voraussichtlichen Auswirkungen***, die diese Maßnahme*** auf den freien Personenverkehr innerhalb des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen ***haben wird***.

ii) den voraussichtlichen Auswirkungen ***der vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen*** auf den freien Personenverkehr innerhalb des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen.

Gelangt ein Mitgliedstaat bei der Bewertung nach Unterabsatz 1 Buchstabe a zu der Auffassung, dass der Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit mit der vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen

voraussichtlich nicht hinreichend begegnet werden kann, führt er die Kontrollen an den Binnengrenzen nicht wieder ein.

Gelangt ein Mitgliedstaat bei der Bewertung nach Unterabsatz 1 Buchstabe b zu der Auffassung, dass der Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit mit anderen Maßnahmen als der vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen voraussichtlich hinreichend begegnet werden kann, führt er die Grenzkontrollen nicht wieder ein bzw. verlängert er diese nicht und ergreift die anderen Maßnahmen.

Gelangt ein Mitgliedstaat bei der Bewertung nach Unterabsatz 1 Buchstabe c zu der Auffassung, dass die Verhältnismäßigkeit zwischen der vorgeschlagenen Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen und der Bedrohung nicht gewahrt ist, führt er die Kontrollen an den Binnengrenzen nicht wieder ein bzw. verlängert sie nicht.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1522053548833&uri=CELEX:02016R0399-20170407)

Begründung

Artikel 26, in dem die Kriterien für die Bewertung der vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen festgelegt werden, sollte in geeigneter Weise erweitert werden, damit sichergestellt ist, dass die Wiedereinführung von Grenzkontrollen tatsächlich letztes Mittel ist und dass die Kriterien der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit erfüllt sind.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Ziffer -i (neu)
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 27 – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-i) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Bei der vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen ***anzuwendendes Verfahren nach Artikel 25***	***Verfahren für die vorübergehende*** Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen ***im Falle einer vorhersehbaren ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1522053548833&uri=CELEX:02016R0399-20170407)

Begründung

Die Überschrift von Artikel 27 sollte dem Inhalt des Artikels entsprechen. Hierdurch soll verhindert werden, dass es zu einer Verwechslung mit Maßnahmen, die nach Maßgabe von Artikel 28 (Maßnahmen, die sofortiges Handeln erfordern) und Artikel 29 (außergewöhnliche Umstände, unter denen das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt gefährdet ist) ergriffen wurden, kommt.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Ziffer -i a (neu)
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 27 – Absatz -1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-ia) Folgender Absatz -1 wird eingefügt:
	„(-1) Ist die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit in einem Mitgliedstaat ernsthaft bedroht und plant dieser Mitgliedstaat die Wiedereinführung

von Kontrollen an seinen Binnengrenzen, so ist diesem Mitgliedstaat als letztes Mittel und im Einklang mit den in Artikel 26 genannten Kriterien die Wiedereinführung von Kontrollen an allen oder bestimmten Abschnitten seiner Binnengrenzen für einen begrenzten Zeitraum von höchstens 30 Tagen oder – sofern die ernsthafte Bedrohung länger als 30 Tage anhält – für die vorhersehbare Dauer der ernsthaften Bedrohung gestattet, wobei die Dauer keinesfalls zwei Monate überschreiten darf.“

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1519392180316&uri=CELEX:02016R0399-20170407)

Begründung

In diesem Absatz (ehemals Artikel 25 Absatz 1) ist das Verfahren für den ursprünglichen Zeitraum der Grenzkontrollen von höchstens zwei Monaten festgelegt.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Ziffer -i b (neu)
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 27 – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-ib) In Absatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:
(1) ***Beabsichtigt ein Mitgliedstaat*** die ***Wiedereinführung*** von ***Kontrollen an den Binnengrenzen nach Artikel 25, so teilt er dies den*** anderen Mitgliedstaaten und ***der*** Kommission spätestens vier Wochen vor der geplanten Wiedereinführung ***mit,*** oder innerhalb einer kürzeren Frist, wenn die Umstände, welche die Wiedereinführung der Kontrollen an den Binnengrenzen erfordern, weniger als vier Wochen vor der	„(1) ***Für*** die ***Zwecke*** von ***Absatz -1 benachrichtigt der betreffende Mitgliedstaat die*** anderen Mitgliedstaaten und ***die*** Kommission spätestens vier Wochen vor der geplanten Wiedereinführung oder innerhalb einer kürzeren Frist, wenn die Umstände, welche die Wiedereinführung der Kontrollen an den Binnengrenzen erfordern, weniger als vier Wochen vor der geplanten

geplanten Wiedereinführung bekannt werden. Hierzu übermittelt der Mitgliedstaat folgende Angaben:	Wiedereinführung bekannt werden. Hierzu übermittelt der Mitgliedstaat folgende Angaben:

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1519392180316&uri=CELEX:02016R0399-20170407)

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Ziffer i
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe aa

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) In Absatz 1 wird ein neuer Buchstabe aa eingefügt:	***entfällt***
aa) eine Risikobewertung, aus der hervorgeht, wie lange die festgestellte Bedrohung voraussichtlich anhält und welche Abschnitte der Binnengrenzen betroffen sind, dass die Verlängerung der Grenzkontrollen ein letztes Mittel ist und wie die Grenzkontrollen zur Bewältigung der festgestellten Bedrohung beitragen würden. Wurden Grenzkontrollen bereits für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten wiedereingeführt, ist in der Risikobewertung zudem darzulegen, wie die vorherige Wiedereinführung von Grenzkontrollen dazu beigetragen hat, der festgestellten Bedrohung zu begegnen.	
Die Risikobewertung muss außerdem einen detaillierten Bericht über die Abstimmung zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und dem Mitgliedstaat oder den Mitgliedstaaten enthalten, mit dem bzw. denen der betreffende Mitgliedstaat gemeinsame Binnengrenzen hat, an denen die Grenzkontrollen durchgeführt wurden.	
Die Kommission leitet die Risikobewertung an die Europäische	

Agentur für die Grenz- und Küstenwache beziehungsweise an Europol weiter.

Or. en

Begründung

Dieser Teil des Vorschlags der Kommission wird in Absatz 1a verschoben.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Ziffer i a (neu)
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe ab eingefügt:
	ab) die anderen Maßnahmen als die vorgeschlagene Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen, die der betreffende Mitgliedstaat ergriffen oder in Erwägung gezogen hat, um der Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit zu begegnen;

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1519392180316&uri=CELEX:02016R0399-20170407)

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) gegebenenfalls die von den anderen Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen,	e) gegebenenfalls die von den anderen Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen,

die vor der vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an den ***betroffenen*** Binnengrenzen vereinbart wurden.	die vor der vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an den ***einschlägigen*** Binnengrenzen vereinbart wurden.

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1519392180316&uri=CELEX:02016R0399-20170407)

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Ziffer iii a (neu)
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 27 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:
	„(1a) Hält die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit in dem betreffenden Mitgliedstaat länger als zwei Monate an, so kann dieser Mitgliedstaat die Kontrollen an seinen Binnengrenzen unter Zugrundelegung der in Artikel 26 genannten Kriterien und aus den in Absatz -1 genannten Gründen und unter Berücksichtigung neuer Umstände um einen Zeitraum, der der vorhersehbaren Dauer der ernsthaften Bedrohung entspricht und keinesfalls vier Monate überschreitet, verlängern. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist. Zu diesem Zweck und zusätzlich zu den nach Absatz 1 bereitgestellten Angaben übermittelt der betreffende Mitgliedstaat eine Risikobewertung, in der er
	i) bewertet, wie lange die festgestellte Bedrohung voraussichtlich anhalten wird und welche Abschnitte seiner

Binnengrenzen betroffen sind;

ii) die alternativen Maßnahmen oder die zuvor ergriffenen Maßnahmen, mit denen der festgestellten Bedrohung begegnet werden sollte, darstellt;

iii) die Gründe erläutert, aus denen dieser Bedrohung mit den alternativen Maßnahmen nicht hinreichend begegnet werden konnte;

iv) nachweist, dass die Verlängerung der Grenzkontrollen ein letztes Mittel ist, und

v) erläutert, inwiefern der festgestellten Bedrohung mit Grenzkontrollen besser begegnet werden kann.

Die Risikobewertung nach Unterabsatz 1 muss außerdem einen detaillierten Bericht über die Zusammenarbeit zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und dem Mitgliedstaat oder den Mitgliedstaaten enthalten, die unmittelbar von der Wiedereinführung der Grenzkontrollen betroffen sind, einschließlich der Mitgliedstaaten, mit denen der betreffende Mitgliedstaat gemeinsame Binnengrenzen hat, an denen die Grenzkontrollen durchgeführt werden.

Die Kommission leitet die Risikobewertung an die Agentur bzw. an Europol weiter und kann diese gegebenenfalls um ihre Standpunkte hierzu ersuchen.

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1519392180316&uri=CELEX:02016R0399-20170407)

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Ziffer iii b (neu)
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 27 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	iiib) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die in ***Absatz*** 1 genannten Informationen sind dem Europäischen Parlament und dem Rat zur gleichen Zeit zu übermitteln, zu der sie den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission gemäß ***Absatz 1*** übermittelt werden.	(2) Die in ***den Absätzen*** 1 ***und 1a*** genannten Informationen sind dem Europäischen Parlament und dem Rat zur gleichen Zeit zu übermitteln, zu der sie den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission gemäß ***diesen Absätzen*** übermittelt werden.

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1519392180316&uri=CELEX:02016R0399-20170407)

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Ziffer iii c (neu)
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 27 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	iiic) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Der Mitgliedstaat***, der eine Mitteilung gemäß Unterabsatz 1 macht,*** kann, sofern dies erforderlich ist und seinem nationalen Recht entspricht, ***beschließen,*** Teile ***dieser*** Informationen als Verschlusssache ***einzustufen***. Diese Einstufung schließt nicht aus, dass dem Europäischen Parlament von der Kommission Informationen zur Verfügung gestellt werden. Die Übermittlung und Behandlung der dem Europäischen Parlament nach diesem Artikel übermittelten Informationen und	(3) Der Mitgliedstaat kann, sofern dies erforderlich ist und seinem nationalen Recht entspricht, Teile ***der*** Informationen ***nach den Absätzen 1 und 1a*** als Verschlusssache ***einstufen***. Diese Einstufung schließt nicht aus, dass dem Europäischen Parlament von der Kommission Informationen zur Verfügung gestellt werden. Die Übermittlung und Behandlung der dem Europäischen Parlament nach diesem Artikel übermittelten Informationen und Dokumente erfolgt gemäß den Regeln für

Dokumente erfolgt gemäß den Regeln für die Weiterleitung und Behandlung von Verschlusssachen, die zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission gelten.	die Weiterleitung und Behandlung von Verschlusssachen, die zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission gelten.

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1519392180316&uri=CELEX:02016R0399-20170407)

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Ziffer iv
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 27 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Anschluss an die Mitteilung durch den betreffenden Mitgliedstaat nach ***Absatz*** 1 und im Hinblick auf die Konsultationen gemäß Absatz 5 kann die Kommission oder jeder andere Mitgliedstaat unbeschadet des Artikels 72 AEUV eine Stellungnahme abgeben.	Im Anschluss an die Mitteilung durch den betreffenden Mitgliedstaat nach ***den Absätzen*** 1 ***und 1a*** und im Hinblick auf die Konsultationen gemäß Absatz 5 kann die Kommission oder jeder andere Mitgliedstaat unbeschadet des Artikels 72 AEUV eine Stellungnahme abgeben.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Ziffer iv
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 27 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hat die Kommission Bedenken hinsichtlich der Notwendigkeit oder Verhältnismäßigkeit der geplanten Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen oder hält sie eine	Hat die Kommission ***aufgrund der in der Mitteilung enthaltenen Informationen oder aufgrund anderer erhaltener Informationen*** Bedenken hinsichtlich der Notwendigkeit oder Verhältnismäßigkeit

Konsultation zu bestimmten Aspekten der Mitteilung für zweckmäßig, so gibt sie eine dahingehende Stellungnahme ab.	der geplanten Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen oder hält sie eine Konsultation zu bestimmten Aspekten der Mitteilung für zweckmäßig, so gibt sie eine dahingehende Stellungnahme ab.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Ziffer iv
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 27 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Fällen, in denen Kontrollen an den Binnengrenzen bereits für einen Zeitraum von sechs Monaten wiedereingeführt wurden, gibt die Kommission eine Stellungnahme ab.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Aufgrund des abgekürzten Verfahrens für Grenzkontrollen nach Artikel 27 ist für eine Verlängerung über sechs Monate hinaus ein förmliches Verfahren im Rat gemäß dem Vorschlag in Artikel 27a erforderlich.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Ziffer v
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 27 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in ***Absatz*** 1 genannten Angaben sowie jegliche Stellungnahme der Kommission oder eines Mitgliedstaats nach Absatz 4 sind Gegenstand einer Konsultation***, die***	Die in ***den Absätzen*** 1 ***und 1a*** genannten Angaben sowie jegliche Stellungnahme der Kommission oder eines Mitgliedstaats nach Absatz 4 sind Gegenstand einer

von der Kommission geleitet wird. Die Konsultation umfasst ***gegebenenfalls*** gemeinsame Sitzungen zwischen dem Mitgliedstaat, der die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen beabsichtigt, den anderen Mitgliedstaaten, insbesondere jenen, die von solchen Maßnahmen unmittelbar betroffen sind, und ***den zuständigen Agenturen***. ***Es ist zu prüfen, ob die beabsichtigten Maßnahmen, die festgestellte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit sowie die Modalitäten für die Durchführung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Der Mitgliedstaat, der die Wiedereinführung oder Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen beabsichtigt, trägt den Ergebnissen der Konsultation bei der Durchführung der Grenzkontrollen weitestgehend Rechnung.***

Konsultation. Die Konsultation umfasst***:***

i) gemeinsame Sitzungen zwischen dem Mitgliedstaat, der die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen beabsichtigt, den anderen Mitgliedstaaten, insbesondere jenen, die von solchen Maßnahmen unmittelbar betroffen sind, und ***der Kommission, deren Ziel darin besteht, gegebenenfalls eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu organisieren und zu prüfen, ob die Maßnahmen im Verhältnis zu den Ereignissen, die der Anlass für die Wiedereinführung der Grenzkontrollen sind, sowie zur Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit stehen;***

ii) gegebenenfalls unangemeldete Inspektionen der einschlägigen Binnengrenzen vor Ort durch die Kommission – falls angezeigt mit Unterstützung von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten bzw. von der Agentur, Europol oder einem anderen einschlägigen Organ oder einer anderen einschlägigen Einrichtung oder sonstigen

Stelle der Union –, um die Wirksamkeit der Grenzkontrollen an diesen Binnengrenzen zu bewerten; die Berichte über diese unangemeldeten Inspektionen werden dem Europäischen Parlament übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Ziffer v a (neu)
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 27 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	va) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:
	(5a) Die in Absatz 5 genannte Konsultation findet mindestens zehn Tage vor dem geplanten Zeitpunkt der Wiedereinführung der Grenzkontrollen statt.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1522053548833&uri=CELEX:02016R0399-20170407)

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 27 a – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Besonderes Verfahren für Fälle, in denen die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit mehr als ***ein Jahr*** andauert	Besonderes Verfahren für Fälle, in denen die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit mehr als ***sechs Monate*** andauert

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1522053548833&uri=CELEX:02016R0399-20170407)

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 27 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***In Ausnahmefällen***, in denen ein Mitgliedstaat derselben ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit über den in Artikel ***25*** Absatz ***4 Satz*** 1 genannten Zeitraum hinaus ausgesetzt ist und angemessene nationale Sondermaßnahmen im betreffenden Hoheitsgebiet zur Bewältigung dieser Bedrohung ergriffen werden, können Grenzkontrollen, die als Reaktion auf diese Bedrohung vorübergehend wiedereingeführt wurden, nach Maßgabe dieses Artikels weiter verlängert werden.	(1) ***Unter außergewöhnlichen Umständen***, in denen ein Mitgliedstaat derselben ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit über den in Artikel ***27*** Absatz 1***a*** genannten Zeitraum hinaus ausgesetzt ist und angemessene nationale Sondermaßnahmen im betreffenden Hoheitsgebiet zur Bewältigung dieser Bedrohung ergriffen werden, können Grenzkontrollen, die als Reaktion auf diese Bedrohung vorübergehend wiedereingeführt wurden, nach Maßgabe dieses Artikels weiter verlängert werden.

Or. en

Begründung

Diese Änderungen sind die logische Folge von zu anderen Artikeln vorgeschlagenen Änderungen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 27 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf des in Artikel ***25*** Absatz ***4 Satz*** 1 genannten Zeitraums teilt der Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit, dass er eine weitere Verlängerung nach dem im vorliegenden Artikel festgelegten besonderen Verfahren beabsichtigt. ***Die*** Mitteilung enthält ***die*** in Artikel 27 ***Absatz*** 1 ***Buchstaben*** a ***bis e*** geforderten Angaben. Artikel 27 Absätze 2 und 3 findet Anwendung.	(2) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf des in Artikel ***27*** Absatz 1***a*** genannten Zeitraums teilt der Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit, dass er eine weitere Verlängerung nach dem im vorliegenden Artikel festgelegten besonderen Verfahren beabsichtigt. ***Diese*** Mitteilung enthält ***alle*** in Artikel 27 ***Absätze*** 1 ***und 1***a geforderten Angaben. Artikel 27 Absätze 2 und 3 findet Anwendung.

Or. en

Begründung

Diese Änderungen sind die logische Folge von zu anderen Artikeln vorgeschlagenen Änderungen.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 27 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission gibt eine Stellungnahme ab.	(3) Die Kommission gibt eine Stellungnahme ***darüber*** ab***, ob die vorgeschlagene Verlängerung die in den Absätzen 1 und 2 genannten Kriterien erfüllt und ob sie notwendig und verhältnismäßig ist***.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 27 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Rat kann dem ***Mitgliedstaat unter gebührender*** Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission empfehlen, die Kontrollen an ***den*** Binnengrenzen um einen weiteren Zeitraum von bis zu sechs Monaten zu verlängern. ***Dieser Zeitraum kann höchstens dreimal um einen weiteren Zeitraum von jeweils bis zu sechs Monaten verlängert werden. Die*** Empfehlung ***des Rates enthält zumindest*** die Angaben nach Artikel 27 ***Absatz*** 1 ***Buchstaben*** a ***bis e. Gegebenenfalls*** legt ***der Rat*** die Bedingungen für die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten fest.	(4) Der Rat kann dem ***betreffenden Mitgliedstaat nach*** Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission ***als letztes Mittel*** empfehlen, die Kontrollen an ***seinen*** Binnengrenzen um einen weiteren Zeitraum von bis zu sechs Monaten zu verlängern. ***Der Rat weist in seiner*** Empfehlung ***auf*** die Angaben nach Artikel 27 ***Absätze*** 1 ***und 1***a ***hin und*** legt die Bedingungen für die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten fest.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 28 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	3a. Artikel 28 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) ***Unbeschadet des Artikels 25 Absatz 4 beträgt*** der Gesamtzeitraum, innerhalb dessen Kontrollen an den Binnengrenzen wiedereingeführt werden können, ausgehend vom ursprünglichen Zeitraum nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels und etwaiger Verlängerungen nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels	(4) Der Gesamtzeitraum, innerhalb dessen Kontrollen an den Binnengrenzen wiedereingeführt werden können, ***beträgt*** ausgehend vom ursprünglichen Zeitraum nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels und etwaiger Verlängerungen nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels

höchstens zwei Monate.	höchstens zwei Monate.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1522053548833&uri=CELEX:02016R0399-20170407)

Begründung

Diese Änderung ist die logische Folge von zu anderen Artikeln vorgeschlagenen Änderungen.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3b. Folgender Artikel 28a wird eingefügt:
	Artikel 28a
	Berechnung des Zeitraums, innerhalb dessen Grenzkontrollen aufgrund einer vorhersehbaren Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit wiedereingeführt oder verlängert werden können, sofern die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit länger als sechs Monate anhält, und in Fällen, die sofortiges Handeln erfordern
	Jede Wiedereinführung oder Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] vorgenommen wurde, wird für die Zwecke der Berechnung der in den Artikeln 27, 27a und 28 genannten Zeiträume berücksichtigt.

Or. en

Begründung

Bestehende und ununterbrochene Kontrollen an den Binnengrenzen, die seit September 2015 von mehreren Mitgliedstaaten wieder eingeführt wurden und deren Dauer den zulässigen Höchstzeitraum gemäß den geltenden Bestimmungen des Schengener Grenzkodexes überschritten hat, werden für die Zwecke der Neuberechnung der Zeiträume berücksichtigt und sollten beendet werden, sofern die Kriterien nicht mehr erfüllt sind.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 c (neu)
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 29 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	3c. Artikel 29 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
(5) Dieser Artikel lässt die Maßnahmen unberührt, die die Mitgliedstaaten im Falle einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit nach den Artikeln ***25,*** 27 und 28 erlassen können.	(5) Dieser Artikel lässt die Maßnahmen unberührt, die die Mitgliedstaaten im Falle einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit nach den Artikeln 27***, 27a*** und 28 erlassen können. ***Der Gesamtzeitraum, innerhalb dessen Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß diesem Artikel wiedereingeführt oder verlängert werden können, wird nicht aufgrund von nach den Artikeln 27, 27a oder 28 ergriffenen Maßnahmen verlängert oder mit diesen kombiniert.***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1522053548833&uri=CELEX:02016R0399-20170407)

Begründung

In der Verordnung sollte es keine potenziellen Unklarheiten mehr hinsichtlich der Tatsache geben, dass das durch Artikel 29 eingerichtete Verfahren nur unter sehr konkreten Umständen gilt, die sich eindeutig von den Gründen unterscheiden, die in den Artikeln 27, 27a und 28 genannt sind. Deshalb sollte es nicht möglich sein, sich auf die Artikel 27, 27a und 28 zu berufen, um Grenzkontrollen willkürlich zu verlängern, die nach Artikel 29 wieder eingeführt wurden, sobald alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, die in den Bestimmungen

dieses Artikels vorgesehen sind.

BEGRÜNDUNG

Der Schengen-Raum gehört zu den wichtigsten Errungenschaften der europäischen Integration, da er nicht nur Personen, sondern auch Gütern und Dienstleistungen freien Verkehr ermöglicht und auf diese Weise den europäischen Bürgern und der Wirtschaft einen bedeutenden Nutzen verschafft. Die Bürger Europas können zu Freizeit-, Berufs- und Studienzwecken ungehindert durch 26 Staaten reisen, um kulturelle und soziale Bande zu knüpfen und Ideen auszutauschen. Mit Schengen wurde der ehemals geteilte und vom Krieg zerrüttete europäische Kontinent wieder geeint.

Der Raum der Freizügigkeit war jedoch noch nie in dem Maße bedroht, wie er es heute ist, was den Herausforderungen geschuldet ist, denen die Union seit einigen Jahren gegenübersteht; eine Familie von 28 Mitgliedern kann diese Herausforderungen jedoch bewältigen, wenn sie zusammensteht. Trotz des beträchtlichen Mangels an gegenseitigem Vertrauen haben mehrere Mitgliedstaaten in den letzten Jahren bedauerlicherweise wieder Kontrollen an den Binnengrenzen eingeführt und gefährden damit den weiteren Prozess der politischen Integration der Union sowie unsere Volkswirtschaften.

Die Aussetzung von Schengen und die Wiedereinführung dauerhafter Grenzkontrollen würden die vier Grundfreiheiten in hohem Maße beeinträchtigen und hätten katastrophale wirtschaftliche Auswirkungen. Schätzungen zufolge betragen die Kosten der Abkehr von Schengen – je nach Region, Branche und alternativen Handelskanälen – zwischen 5 Mrd. EUR und 18 Mrd. EUR jährlich. Diese Kosten können weder von einem EU-Mitgliedstaat alleine noch von der EU aufgebracht werden. Schengen muss unter allen Umständen erhalten werden!

Allen Hoffnungen der Kommission zum Trotz, dass die seit September 2015 wieder eingeführten vorübergehenden Grenzkontrollen letztendlich wieder beendet werden, werden immer noch Grenzkontrollen durchgeführt. Auf der Suche nach einem Ausweg aus einer unhaltbaren Lage hat die Kommission am 27. September 2017 vorgeschlagen, den Schengener Grenzkodex in Bezug auf die Kontrollen an den Binnengrenzen zu ändern. Gemäß den neuen Bestimmungen könnten die Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von möglicherweise sogar bis zu fünf Jahren wieder Kontrollen an den Binnengrenzen einführen, wenn es eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit in einem Mitgliedstaat gibt.

Da es den Mitgliedstaaten gemäß den geltenden Bestimmungen lediglich gestattet ist, für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren wieder Kontrollen an den Binnengrenzen einzuführen, ist offensichtlich, dass dieser Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde, um die bestehende Praxis von Mitgliedstaaten zu legalisieren, die nicht mehr im Einklang mit den geltenden Bestimmungen des Schengener Grenzkodexes steht.

Auch wenn sich die Mitgesetzgeber der EU darauf einigten, dass „*Migration und das Überschreiten der Außengrenzen durch eine große Anzahl von Drittstaatsangehörigen […] nicht an sich als Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit betrachtet werden [sollte]*“, wurden die gegenwärtigen Kontrollen in erster Linie mit der Gefahr von Sekundärbewegungen nach den irregulären Grenzübertritten seit 2015 gerechtfertigt, was äußerst besorgniserregend ist.

Zweifellos ist es nicht von der Hand zu weisen, dass die irreguläre Migration in die Union – und die Folgewirkungen auf den Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen – das Ergebnis eines gescheiterten Gemeinsamen Europäischen Asylsystems bei der Behandlung derjenigen, die um internationalen Schutz nachsuchen, und der Tatsache ist, dass dieses System nicht reformiert wurde.

Die derzeitige Praxis einiger Mitgliedstaaten, die Kontrollen an ihren Binnengrenzen aufrechterhalten, ist nach Ansicht der Berichterstatterin deshalb möglicherweise unverhältnismäßig, ungerechtfertigt und unvorsichtig und könnte sogar einen Missbrauch darstellen.

Die Berichterstatterin bedauert außerdem, dass keine Folgenabschätzung für die vorgeschlagenen Änderungen durchgeführt wurde. Im Rahmen der besseren Rechtsetzung sollte Rechtsakten eine Folgenabschätzung vorausgehen, und angesichts der Schwierigkeiten, die bei der Aufrechterhaltung der derzeitigen Bestimmungen aufgetreten sind, wäre eine solche Einschätzung sehr willkommen gewesen.

Die Berichterstatterin lehnt deshalb die Versuche der Kommission entschieden ab, die derzeit illegale Praxis von Mitgliedstaaten hinsichtlich Kontrollen an den Binnengrenzen zu legalisieren. Das Hauptziel etwaiger Änderungen am Schengener Grenzkodex in Bezug auf die Bestimmungen zur Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen sollte darin bestehen, den Rechtsrahmen klarer zu gestalten. Durch die Änderungen sollte sichergestellt werden, dass der Einsatz von Kontrollen an den Binnengrenzen dem tatsächlichen Bedarf entspricht sowie verhältnismäßig und befristet ist, wobei den Mitgliedstaaten allerdings die Flexibilität zugesichert werden sollte, die sie benötigen, um echte Bedrohungen abzuwenden. Durch die neuen Bestimmungen sollten keine Anreize für die Einführung von Kontrollen an den Binnengrenzen ohne ein klares und objektives Erfordernis oder für längere Zeiträume als nötig geschaffen werden.

Die Berichterstatterin möchte die anwendbaren Bestimmungen klarstellen und straffen, um eine bessere Transparenz zu gewährleisten und einen etwaigen Missbrauch dieser Bestimmungen deutlicher zu Tage treten zu lassen. In dieser Hinsicht sollten eindeutiger gefasste Bestimmungen die Kommission besser in die Lage versetzen, ihre Befugnisse als „Hüterin der Verträge“ wahrzunehmen, was insbesondere dann gilt, wenn sie in Erwägung zieht, etwaige Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten einzuleiten, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllen.

Vorgeschlagene Änderungen

Die derzeitige Struktur von Kapitel II des Schengener Grenzkodexes ist nicht so beschaffen, dass man die anwendbaren Bestimmungen problemlos lesen kann. Die Berichterstatterin schlägt vor, die derzeitige Fassung zu überarbeiten, um Kohärenz, Klarheit und eine bessere Umsetzung der Bestimmungen in der Praxis zu gewährleisten.

Die Struktur der Artikel sollte einer gewissen Logik vollständiger und gesonderter Teile mit logischen Bestandteilen folgen, was derzeit nicht der Fall ist. Der sachliche Inhalt von Artikel 25 sollte besser mit der Überschrift „Allgemeiner Rahmen“ in Einklang gebracht werden, und er sollte die wichtigsten horizontalen Grundsätze enthalten, die für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen bei vorhersehbaren Ereignissen gelten.

Der Inhalt von Artikel 26, in dem die Kriterien für die Bewertung der vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen festgelegt werden, sollte in geeigneter Weise erweitert werden, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten darlegen müssen, dass die Wiedereinführung von Grenzkontrollen tatsächlich letztes Mittel ist.

Die Artikel zur Regelung der Verfahren für die vorübergehende Einführung von Grenzkontrollen bei vorhersehbaren Ereignissen sollten nachfolgen und spezifische Regelungen und Schutzbestimmungen für die ursprüngliche Einführung von Kontrollen und ihre Verlängerungen enthalten.

In diesem Sinne sollte in Artikel 27 das Verfahren für die ursprüngliche Wiedereinführung von Grenzkontrollen für einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten mit der Möglichkeit einer Verlängerung um bis zu zusätzliche vier Monate vorgesehen werden. In Artikel 27a sollten das Verfahren und zusätzliche Schutzbestimmungen für eine weitere Verlängerung von Grenzkontrollen um einen Höchstzeitraum von bis zu sechs Monaten festgelegt werden. Die Berichterstatterin ist der Meinung, dass der maximale Gesamtzeitraum für Grenzkontrollen bei vorhersehbaren Ereignissen nach beiden Artikeln ein Jahr nicht überschreiten sollte.

Nach Ansicht der Berichterstatterin würde die Ausweitung dieser Zeiträume für die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen – wie von der Kommission vorgeschlagen – keinen Anreiz für die Mitgliedstaaten darstellen, die geplanten Maßnahmen auf das zu beschränken, was strikt notwendig und der Bedrohung angemessen ist.

Außerdem schlägt die Berichterstatterin die Einführung einer Staffelung von Pflichten mit zusätzlichen Verfahrensgarantien vor, die immer dann zum Tragen kommen, wenn Grenzkontrollen verlängert werden. Zu den Anforderungen für die erstmalige Verlängerung über die ursprünglichen zwei Monate hinaus sollten – ähnlich dem Vorschlag der Kommission – eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine detaillierte Risikobewertung vorzulegen, und eine verstärkte Einbeziehung derjenigen Mitgliedstaaten gehören, die von der möglichen Wiedereinführung der Kontrollen an den Binnengrenzen betroffen sind.

Eine darauffolgende Verlängerung der Grenzkontrollen über sechs Monate hinaus sollte nicht ohne ein förmliches Verfahren im Rat möglich sein, bei dem diese Verlängerung „genehmigt“ wird. Die Berichterstatterin vertritt die Ansicht, dass anhaltende Kontrollen an den Binnengrenzen schwerwiegende Auswirkungen auf das in den Verträgen verankerte Recht auf Freizügigkeit haben könnten, weswegen die EU ein übergeordnetes Interesse daran hat, in jede „Einschränkung“ dieses Rechts durch einzelne Mitgliedstaaten einbezogen zu werden. Zusätzlich sollte die Kommission die Möglichkeit haben, unangemeldete Kontrollen vorzunehmen, um die Anwendung der Bestimmungen in der Praxis – insbesondere in Fällen einer Verlängerung von Kontrollen um längere Zeiträume – zu überprüfen.

In der Verordnung sollte es keine etwaigen Unklarheiten mehr hinsichtlich der Tatsache geben, dass das durch Artikel 29 eingerichtete Verfahren nur unter sehr konkreten Umständen gilt, die sich eindeutig von den Gründen unterscheiden, die in den Artikeln 25, 27 und 28 genannt sind. Deshalb sollte es nicht möglich sein, sich auf die Artikel 25, 27 und 28 zu berufen, um Grenzkontrollen willkürlich zu verlängern, die nach Artikel 29 wieder eingeführt wurden, sobald alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, die durch die Bestimmungen dieses Artikels vorgesehen sind.

Zum Zwecke der Transparenz und der Rechenschaftspflicht sollte sich die Öffentlichkeit der

Geschehnisse stärker bewusst sein. Zwar müssen die Anforderungen an die Vertraulichkeit im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit geachtet werden, aber es sollte mehr Möglichkeiten für öffentliche Debatten auf nationaler oder europäischer Ebene über die Auswirkungen von Kontrollen an den Binnengrenzen innerhalb des Schengen-Raums geben. Diese Erwägungen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erkundung der Funktion, die das Europäische Parlament in dem Prozess übernehmen könnte.

Die Berichterstatterin ist außerdem der Auffassung, dass eine bessere Information des Europäischen Parlaments und dessen stärkere Einbeziehung unbedingt wünschenswert sind, was auch dadurch erfolgen könnte, dass sichergestellt wird, dass es alle Dokumente erhält, die für die demokratische Kontrolle von Entscheidungen mit Auswirkungen auf den Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen von Belang sind. Insofern könnte das Parlament auch Anhörungen und/oder einen strukturierten Dialog mit den EU-Organen und den betreffenden Mitgliedstaaten nutzen, um dieses Ziel zu erreichen.